

Merkblatt für Versorgungsberechtigte

Bitte unbedingt beachten und aufbewahren!

Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BANst PT) weist als Regelungsbehörde im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) Ihre Versorgungsbezüge an. Darüber hinaus ist die BANst PT als Ihre Betreuungsstelle künftig Ihr Ansprechpartner für alle versorgungsrechtlichen Belange und Anliegen.

Allgemeine Hinweise

- Beim **Tod eines Versorgungsberechtigten** ist von den Hinterbliebenen die BANst PT **umgehend** zu benachrichtigen, ferner ist eine Sterbeurkunde vorzulegen.
- Bei Anspruch auf Witwen- oder Witwengeld erhalten Sie im Falle der Wiederverheiratung eine Abfindung. Wird diese Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld unter Anrechnung neu erworbener Versorgungs-, Unterhalts- und Rentenansprüche wieder auf.
- **Waisengeld** wird auf Antrag nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine Waise gewährt, wenn sie
 - noch in Schul- oder Berufsausbildung steht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
 - infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauerhaft außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 27. Lebensjahr hinaus. Eigenes Einkommen der behinderten Waise und dessen Änderungen sind anzuzeigen.
- Bei Änderung Ihrer Versorgungsbezüge erhalten Sie eine maschinell ausgedruckte Bezügemitteilung mit allen für die Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge erforderlichen Daten. Derartige Daten zu Ihrer Person werden elektronisch gespeichert.

Anzeigepflicht

Als Versorgungsempfänger/-in sind Sie verpflichtet, Tatsachen und Änderungen in Ihren Verhältnissen, die für die Versorgungsbezüge und das Kindergeld von Bedeutung sein können, sofort und unaufgefordert der BANst PT schriftlich anzuzeigen. Dies sind insbesondere:

- Die **Verlegung des Wohnsitzes** sowie Beginn und Ende eines dauernden Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes.
- Beginn und Ende des Bezugs eines **Einkommens** oder einer **Versorgung** aus einer **Beschäftigung im öffentlichen Dienst** und bei einer zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtung sowie jede Änderung der Höhe dieser Bezüge
- Beginn und Ende des Bezugs eines **sonstigen Erwerbseinkommens/Erwerbseinkommens** sowie jede Änderung der Höhe dieser Bezüge.

Ruhestandsbeamtinnen/-beamte müssen eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der **dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren** vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, **vor ihrer Aufnahme** schriftlich anzeigen.

- Die Bewilligung, Erhöhung, Herabsetzung und den Wegfall einer **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung; z.B. VAP, Bundesbahnversicherungsanstalt, Versorgungsanstalt des

Bundes und der Länder. Das gilt auch für die Gewährung einer Beitragserstattung oder Abfindung aus einer vorbezeichneten Rente/Leistung.

- **Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit** in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Der Bezug sonstiger Versorgungsleistungen (z.B. betriebliche Altersversorgung, Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgung sowie ausländische Renten einschließlich Abfindungen)

Des Weiteren sind alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Versorgungsbezüge von Bedeutung sein können, mitzuteilen, vor allem

- die Begründung und Scheidung/Auflösung einer Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft,
- die Geburt eines Kindes,
- die Adoption, Verheiratung oder den Tod eines Kindes,
- die Schul- oder Berufsausbildung (Beginn, Wechsel, Unterbrechung, Abschlussprüfung, Beendigung) eines über 18 Jahre alten Kindes
- Beginn und Ende einer Beschäftigung des Ehegatten bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (machen Sie diese Angaben bitte auch dann, wenn Sie Zweifel haben über die Beteiligungsverhältnisse der öffentlichen Hand bei diesem Arbeitgeber).
- die Gewährung oder die Einstellung der Zahlung sowie den Wechsel des Leistungsträgers für die Zahlung von Kindergeld.

Sonstiges

- Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG
Der Abzug für Pflegeleistungen beträgt den halben Satz des gesetzlichen Pflegebeitragsatzes von den monatlich zu zahlenden Versorgungsbezügen, begrenzt auf einen Höchstbetrag. Bei dem Abzug für Pflege handelt es sich ausschließlich um eine Folgeänderung zum Einbau der jährlichen Sonderzahlung in den monatlichen Versorgungsbezug. Er betrifft alle beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger, unabhängig davon, ob Beiträge zu einer Pflegeversicherung gezahlt werden, Pflegegeld bezogen wird oder eine Befreiung von der Pflegeversicherung besteht.
- Information zum Anspruch auf Beihilfe
Als Empfänger von Versorgungsbezügen haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Beihilfe (auch bei Witwen- und Waisenversorgung). Dies kann sich vergünstigend auf Ihre Krankenversicherung auswirken. Sollten Sie Fragen zum Anspruch auf Beihilfe haben und/oder Ihre zuständige Beihilfestelle nicht kennen, wenden Sie sich bitte an:

Postbeamtenkrankenkasse
Beihilfedienste
70636 Stuttgart
E-Mail: service@beihilfedienste.de
Telefon: 0711/88 20 99 00
- Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht
Versorgungsbezüge unterliegen der Lohnsteuer- und der Sozialversicherungspflicht. Sofern Sie einer gesetzlichen Krankenkasse angehören, sind Sie verpflichtet, Ihren Versorgungsbezug der Krankenkasse anzuzeigen.

Bitte kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, Überzahlungen oder Zahlungsverzögerungen stets sofort mit vollständigen Angaben nach, da die Änderungen Einfluss auf die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge haben können.

Ihrer Mitteilung fügen Sie bitte die entsprechenden Belege (z. B. standesamtliche Urkunden, Bescheinigungen der Behörde, Arbeitgebern und Schulen, Einkommensnachweise, Scheidungsurteile, Rechtskraftzeugnisse) bei.

Bitte beachten Sie:

Kopien sind grundsätzlich hierfür ausreichend. Da die eingereichten Belege gescannt und danach vernichtet werden, ist eine Rücksendung **nicht** möglich.

Informieren Sie uns bitte stets schriftlich und geben Sie in allen Zuschriften Ihre Personalnummer an.

Besondere Hinweise:

- **Ihnen kann bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden (§ 62 Abs. 3 BeamtVG) und ggf. Strafanzeige erstattet werden.**
- **Im Rahmen des Kindergeldrechts kann die Verletzung der Anzeigepflicht den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen (§ 68 Einkommensteuergesetz/§§ 370, 377ff Abgabenordnung).**

Unsere Kontaktdaten entnehmen Sie bitte stets der zuletzt erhaltenen Bezügemitteilung.

(04.2017)